

Statuten des Verbands Schweizer Regionalbanken

(Fassung vom 14.05.2018)

I. Name, Sitz und Zweck des Verbands

- § 1 ¹ Unter dem Namen Verband Schweizer Regionalbanken besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des ZGB.
² Der Verband Schweizer Regionalbanken wird nachstehend auch als "Verband" bezeichnet.
³ Der Verband hat seinen Sitz in Muri bei Bern und ist im Handelsregister eingetragen.
- § 2 Der Verband bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen und die Förderung des Austauschs unter seinen Mitgliedern. Er setzt sich für die Stärkung der Stellung und des Image der Regionalbanken in der Schweiz ein.
- § 3 Der Verband sucht seinen Zweck namentlich zu erreichen durch:
- a) Behandlung bankpolitischer und bankfachlicher Fragen und Teilnahme an Vernehmlassungen sowie Abfassung von Stellungnahmen;
 - b) Förderung und Unterstützung des Austausches zwischen den Mitgliedern;
 - c) Kontakte mit den eidgenössischen Behörden, der Schweizerischen Nationalbank, der Schweizerischen Bankiervereinigung, der FINMA und anderen Organisationen;
 - d) aktive Mitarbeit in den Gremien und den Infrastrukturbetrieben gemäss Artikel 2 Buchstabe a des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) auf dem schweizerischen Finanzplatz;
 - e) Information der Öffentlichkeit über Verbandsangelegenheiten;
 - f) Führung einer Geschäftsstelle.

II. Mitglieder, Mitgliederbeiträge und Haftung

- § 4 ¹ Die Mitgliedschaft des Verbands kann nach Anmeldung bei der Geschäftsstelle durch Beschluss des Verwaltungsrates erworben werden.
² Als Mitglieder können Bankinstitute aufgenommen werden, welche gemäss der Ausgabe der Schweizerischen Nationalbank "Die Banken in der Schweiz" unter den Begriff der Regionalbanken und Sparkassen fallen.
³ Zudem können weitere Banken und Unternehmen, welche aufgrund ihres Geschäftsmodells ähnliche Interessen vertreten, sowie den Regionalbanken resp. dem Verband nahestehende inländische Wirtschaftsverbände die Mitgliedschaft erwerben.
- § 5 ¹ Die Generalversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge des Verbands für die jeweils übernächste ordentliche Periode fest. Die Gründungsversammlung legt zudem die Höhe der Mitgliederbeiträge für das Gründungsjahr (2018) fest. Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem einheitlichen Grundbeitrag und einer Zusatzquote, für deren Höhe die Bilanzsummen der letzten Jahresrechnung der Mitglieder als Schlüssel gelten.
² Für Mitglieder ohne Bankenstatus oder mit speziellen Bilanzvoraussetzungen wird ein gesonderter Beitrag festgesetzt.

³ Für besondere Dienstleistungen werden Unkostenbeiträge in Rechnung gestellt.

⁴ Für die Erfüllung ausserordentlicher, dem Verbandszweck dienender Aufgaben kann die Generalversammlung zusätzliche Beiträge beschliessen. Hierbei kann ein anderer als der in § 5 Abs. 1 genannte Schlüssel gewählt werden.

§ 6 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 7 ¹ Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Ende des Geschäftsjahres nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

² Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Verwaltungsrat ohne Angabe der Gründe verfügt werden. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Organe des Verbands

§ 8 Organe des Verbands sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die allfällige Revisionsstelle;
- d) die Geschäftsstelle.

IV. Generalversammlung

§ 9 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt; ausserordentliche auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Verbands.

§ 10 ¹ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden brieflich oder elektronisch an die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Erledigung der in der Tagesordnung aufgeführten Verhandlungsgegenstände befugt.

² Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle einzureichen. Die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes obliegt gemäss § 17 Abs. 1 dem Entscheid des Verwaltungsrates.

³ Rechtsgültige Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

⁴ Ort und Zeit der Generalversammlung beschliesst der Verwaltungsrat.

§ 11 ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in seiner Vertretung der Vizepräsident.

² Der Vorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler und den Protokollführer.

§ 12 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) die Wahl des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten sowie des -vizepräsidenten für eine Amtszeit von 3 Jahren und die Wahl der allfälligen Revisionsstelle bzw. Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 1 Jahr;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung sowie der Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- c) die Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung gesetzt werden;
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, über Auflösung des Verbands und in diesem Falle über die Verwendung des Verbandsvermögens;
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss § 5.

§ 13 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt oder der Vorsitzende diese anordnet.

§ 14 Jedem anwesenden Mitglied gemäss § 4 steht in der Generalversammlung eine Stimme zu.

§ 15 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Verbands werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Darin sind auch die zu Protokoll gegebenen Erklärungen festzuhalten.

V. Verwaltungsrat

§ 16 ¹ Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus 4-12 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten selbst. Geschäftsleitungsvorsitzende der Mitglieder gemäss § 4 Abs. 2 stellen dabei die Mehrheit. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Bei der Zusammensetzung werden bestehende Gruppierungen und unterschiedliche Institutsgrossen angemessen berücksichtigt.

² Zu den Sitzungen können auch dem Verwaltungsrat nicht angehörende Verbandsmitglieder bzw. deren Vertreter eingeladen werden; diese nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil. Bei Abwesenheit eines Mitglieds des Verwaltungsrates kann kein Stellvertreter entsandt werden.

³ Die Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle nach Absprache mit dem Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit mit dem Vizepräsidenten einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder hat der Präsident eine Sitzung einzuberufen.

⁴ Jeder Verwaltungsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁶ Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

⁷ Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§ 17 ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt die grundsätzliche Strategie des Verbands. Er beruft die Generalversammlung ein und legt deren Tagesordnung fest. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.

² Der Verwaltungsrat vertritt den Verband nach aussen. Er ist befugt, vorbehältlich der Kompetenzen der Generalversammlung, alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Zwecks des Verbands notwendig und wünschenswert sind.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates umfassen insbesondere:

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Beschlussfassung über wichtige Positionsbezüge (Vernehmlassungen, Positionspapiere, Stellungnahmen etc.) zu wichtigen Fragen, welche den schweizerischen Finanzplatz betreffen;
- c) die Einsetzung von internen Kommissionen und Arbeitsgruppen, Wahl der wichtigsten Verbandsvertreter in Organe und Kommissionen von Organisationen, Gremien und Infrastrukturbetrieben gemäss §3 Buchstabe d;
- d) die Ernennung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der Geschäftsstelle sowie die Bestimmung der Organisation der Geschäftsstelle;
- e) die Genehmigung des Pflichtenhefts der Geschäftsstelle;
- f) die Regelung der Zeichnungsbefugnis;
- g) die Beschlüsse über verbindliche Kooperationen.

VI. Wahl der Revisionsstelle bzw. Verzicht auf die Revision

§ 18 ¹ Für die Zulassungsvoraussetzungen und die Aufgaben der Revisionsstelle sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

² Sind die Voraussetzungen von Art. 69b Abs. 1 ZGB gegeben, muss der Verband seine Jahresrechnung durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder einen zugelassenen Revisionsexperten ordentlich prüfen lassen.

³ Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, muss der Verband seine Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt gemäss den Bestimmungen von Art. 729 ff. OR prüfen lassen.

⁴ Auf die eingeschränkte Revision und damit die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle kann verzichtet werden, wenn:

- a) der Verband nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und
- b) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Verzicht zustimmen.

⁵ Wird in diesem Sinn auf die eingeschränkte Revision verzichtet, so kann die Generalversammlung jederzeit zwei Rechnungsrevisoren wählen, welche die Jahresrechnung zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.

VII. Geschäftsstelle

§ 19 ¹ Zur Bearbeitung der Verbandsaufgaben und zur Vertretung des Verbands nach aussen setzt der Verband eine Geschäftsstelle ein.

² Sie wird geleitet von einem Geschäftsführer. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an der Generalversammlung teil.

³ Die Geschäftsstelle bereitet die dem Verwaltungsrat zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

⁴ Sie verfasst die Berichte und Eingaben des Verbands und koordiniert die entsprechende Meinungsbildung.

⁵ Sie koordiniert die internen Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Verbandsvertreter in Organen und Kommissionen von Organisationen, Gremien und Infrastrukturbetrieben des Finanzplatzes, führt die entsprechende Übersicht und bestimmt diejenigen Mitglieder sowie Verbandsvertreter, welche nicht dem Verwaltungsrat gemäss § 17 Abs. 3 Bst. c) vorbehalten sind.

⁶ Sie führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Verbands.

⁷ Die Tätigkeiten der Geschäftsstelle werden durch den Präsidenten überwacht.

VIII. Geschäftsjahr

§ 20 Als Geschäftsjahr des Verbands gilt das Kalenderjahr.


IX. Liquidation

§ 21 Im Falle der Liquidation des Verbands bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 14. Mai 2018 genehmigt.

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Protokollführer:



Dr. Jürg Gutzwiller



Dr. Jürg de Spindler